

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 154. Sitzung am 30. Januar 1997 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem **Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)** - Drucksache 13/6825 - angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 716/96

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6825
29.01.97

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)
- Drucksachen 13/3994, 13/5057, 13/5663, 13/5679 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Erwin Marschewski
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Arno Walter

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 116. Sitzung am 27. Juni 1996 beschlossene Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.


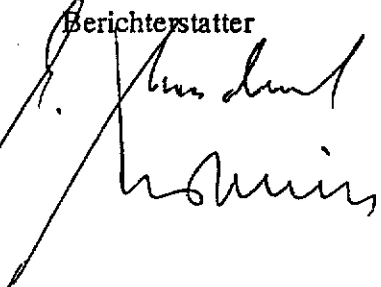
Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 29. Januar 1997

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter

17  

Anlage

Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)

Zu Artikel 1 - Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes -

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Angabe "11 bis 12 a" durch die Angabe "11 bis 12 b" und die Angabe "35 bis 44 e" durch die Angabe "35 bis 44 b" ersetzt.
2. Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
 4. Nach § 12 werden folgende §§ 12 a und 12 b eingefügt:

"§ 12 a

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Amt mit leitender Funktion zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wird. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Eine Verkürzung der Probezeit kann zugelassen werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

(2) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Vom Tage der Ernennung ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort.

(3) Die unabhängige Stelle (§ 61) kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen.

(4) Der Beamte ist

1. mit Ablauf der Probezeit nach Absatz 1 oder
2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. mit Verhängung einer nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässigen Disziplinarmaßnahme

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen. § 22 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 1 bis 3 und § 31 Abs. 2 bleiben unberührt.

(5) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Probezeit ist dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen; eine erneute Berufung des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(6) Als Ämter im Sinne des Absatzes 1 können der Besoldungsordnung B angehörende Ämter mit leitender Funktion sowie Ämter der Leiter von Behörden oder Teilen von Behörden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen, bestimmt werden.

(7) § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung.

§ 12 b

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Amt mit leitender Funktion zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen wird.

(2) Eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Amtszeiten sind gesetzlich zu bestimmen; beide Amtszeiten dürfen insgesamt eine Dauer von zehn Jahren nicht überschreiten. Nach Ablauf einer zweiten Amtszeit ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig.

(3) Mit Ablauf der ersten Amtszeit kann dem Beamten das Amt auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit Ablauf der zweiten Amtszeit soll dem Beamten das Amt auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende besoldungsrechtliche Ansprüche bestehen nicht.

(4) § 12 a Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung; im übrigen sind die Auswirkungen auf das Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit gesetzlich zu regeln.

(5) Als Ämter im Sinne des Absatzes 1 können der Besoldungsordnung B angehörende Ämter mit leitender Funktion sowie mindestens der Besoldungsgruppe A 16 angehörende Ämter der Leiter von Behörden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen, bestimmt werden." "

3. In Nummer 5 werden in § 14 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "in begründeten Ausnahmefällen" gestrichen.
4. In Nummer 6 Buchstabe a wird § 17 Abs. 2 wie folgt gefaßt:
"(2) Aus dienstlichen Gründen kann der Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt."
5. Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11 a eingefügt:
'11 a. In § 25 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.'
6. In Nummer 12 Buchstabe c werden in § 26 Abs. 5 die Angabe "1. Januar 1997" durch die Angabe "1. Juli 1997" und die Angabe "31. Dezember 1996" durch die Angabe "30. Juni 1997" ersetzt.
7. Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:
'14. § 44 a wird wie folgt gefaßt:
"§ 44 a
Teilzeitbeschäftigung für Beamte ist durch Gesetz zu regeln."'
8. Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:
'15. § 44 b wird wie folgt gefaßt:
"§ 44 b
(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,
 1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
 2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezügebewilligt werden kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 42 Abs. 1 Satz 3 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Sie kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Durch Gesetz ist zu regeln, daß einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren ist, wenn er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Die Dauer des Urlaubs nach Satz 1 darf insgesamt zwölf Jahre nicht überschreiten. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Urlaub nach Absatz 1 und Urlaub nach Absatz 3 dürfen auch zusammen die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Dies gilt auch bei Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren." "

9. Nummer 16 wird wie folgt gefaßt:

"16. § 44 c wird aufgehoben."

10. Nummer 17 entfällt.

Zu Artikel 2 - Änderung des Bundesbeamtengesetzes -

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 Buchstabe a wird § 27 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Aus dienstlichen Gründen kann der Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig.

Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt."

2. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:

'8 a. In § 41 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.'

3. In Nummer 9 Buchstabe c werden in § 42 Abs. 5 die Angabe "1. Januar 1997" durch die Angabe "1. Juli 1997" und die Angabe "31. Dezember 1996" durch die Angabe "30. Juni 1997" ersetzt.

Zu Artikel 3 - Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes -

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 6, 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:

'6. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. für die in Absatz 1 aufgeführten Beamten das Aufsteigen in den Stufen und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters abweichend von §§ 27 und 28 Abs. 2 zu regeln."

7. § 22 wird wie folgt gefaßt:

"§ 22

Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe

Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und der Leiter der kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (Werkleiter) landesrechtlich einzustufen."

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die für dauernd beschäftigte Angestellte eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, daß eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungsämtler erfolgt."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. für Bereiche eines Dienstherrn, in denen durch Haushaltsbestimmung die Besoldungsaufwendungen höchstens auf den Betrag festgelegt sind, der sich bei Anwendung des Absatzes 1 und der Rechtsverordnungen zu Absatz 4 oder 5 ergeben würde."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

d) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefaßt:

"(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen in Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Stadtstaaten

1. abweichend von Absatz 1 und Absatz 4 Nr. 1 und 2 andere Obergrenzen festzusetzen; für Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter dürfen höhere Obergrenzen nur festgesetzt werden, wenn sie weniger als 150 000 Einwohner haben,
2. innerhalb der nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nr. 1 und 2 oder der nach Nummer 1 dieses Absatzes festgesetzten Obergrenzen Vorschriften über die höchstzulässigen Ämter sowie über die Zahl und das Verhältnis der Beförderungsämters zueinander zu erlassen,
3. besondere Funktionen zu bestimmen, die bei der Anwendung der Obergrenzen nach Absatz 1 oder nach Absatz 4 Nr. 1 unberücksichtigt bleiben können,
4. abweichend von den Obergrenzen für Amtszulagen in den Fußnotenregelungen zu den Besoldungsordnungen zu bestimmen, daß eine Planstelle mit der Amtszulage ausgestattet werden kann.

Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung kann auf den zuständigen Minister übertragen werden.

(6) Werden in Verwaltungsbereichen bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsämters die Obergrenzen gemäß den vorstehenden Absätzen und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen überschritten, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden. Dies gilt entsprechend für die Umwandlung von Planstellen, wenn die Obergrenzen nach einer Fußnote zur Bundesbesoldungsordnung A oder zu einer Landesbesoldungsordnung A aus gleichen Gründen überschritten werden."

2. In Nummer 9 wird § 27 Abs. 3 wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 3 bis 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:

"Wird festgestellt, daß die Leistung des Beamten oder Soldaten nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht, verbleibt er in seiner bisherigen Stufe, bis seine Leistung ein Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe rechtfertigt."
 - b) Der bisherige Satz 6 wird Satz 4 mit der Maßgabe, daß das Wort "weiteren" gestrichen wird.
3. Nummer 11 wird gestrichen.
4. Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:

'13. § 38 wird wie folgt geändert:

 - a) In Absatz 3 wird das Wort "einunddreißigste" durch das Wort "siebenundzwanzigste" ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"§ 28 Abs. 3 und § 30 gelten entsprechend. Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Richters oder Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens." '
5. In Nummer 16 werden in § 46 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern "eines höherwertigen Amtes" die Wörter "vorübergehend vertretungsweise" eingefügt und das Wort "sechs" durch das Wort "achtzehn" ersetzt.
6. Nummer 24 wird gestrichen.
7. Nummer 25 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

'a) In der Vorbemerkung Nummer 20 Abs. 2 wird jeweils das Wort "Ortszuschlages" durch das Wort "Familienzuschlages" ersetzt.'
8. In Nummer 28 wird in Anlage 1 die Nummer 4 wie folgt gefaßt:

4. Bundesbesoldungsordnung R

**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)**

| Besol- dungs- gruppe | Stufe | | | | | | | | | | | |
|----------------------------|-----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | 27 | 29 | 31 | 33 | 35 | 37 | 39 | 41 | 43 | 45 | 47 | 49 |
| R 1 | 5 262,72 | 5 503,86 | 5 630,82 | 5 958,29 | 6 285,76 | 6 613,23 | 6 940,70 | 7 268,17 | 7 595,64 | 7 923,11 | 8 250,58 | 8 578,05 |
| R 2 | | | 6 414,70 | 6 742,17 | 7 069,64 | 7 397,11 | 7 724,58 | 8 052,05 | 8 379,52 | 8 706,99 | 9 034,46 | 9 361,93 |
| R 3 | 10 302,44 | | | | | | | | | | | |
| R 4 | 10 907,79 | | | | | | | | | | | |
| R 5 | 11 602,26 | | | | | | | | | | | |
| R 6 | 12 258,11 | | | | | | | | | | | |
| R 7 | 12 896,06 | | | | | | | | | | | |
| R 8 | 13 561,01 | | | | | | | | | | | |
| R 9 | 14 386,63 | | | | | | | | | | | |
| R 10 | 17 681,29 | | | | | | | | | | | |

Zu Artikel 4 - Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

'a) In Abschnitt II wird nach § 15 folgender neuer § 15 a eingefügt:

"§ 15 a

Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion" '

b) In Buchstabe c werden in der Überschrift des § 69 b nach den Wörtern "vor dem" die Angabe "1. Juli 1997" eingefügt und der Klammerzusatz gestrichen.

c) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

'd) In Abschnitt XI wird die Angabe "§ 71 Anpassungszuschlag" gestrichen; in der Angabe "§§ 72 bis 76 (weggefallen)" wird die Zahl "72" durch die Zahl "71" ersetzt.'

2. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

'b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern "Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit" die Wörter "auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne von § 31" eingefügt.'

3. Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

'4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Für Ausbildungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 entsprechend." '

4. Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

'5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter "zwei Dritteln" durch die Wörter "einem Drittel" ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend." '

5. Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

'6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Bleibt ein Beamter allein wegen langer Freistellungszeiten (§ 5 Abs. 1 Satz 2) mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung nach Satz 1 oder 2 zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist." '

6. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

'7. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

"§ 15 a

Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion

(1) § 15 findet auf Beamtenverhältnisse auf Probe und auf Zeit nach den §§ 12 a und 12 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes und nach § 24 a des Bundesbeamtengesetzes keine Anwendung.

(2) Aus diesen Beamtenverhältnissen auf Probe und auf Zeit ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Dienstunfallversorgung bleibt hiervon unberührt.

(3) Tritt ein Beamter auf Zeit nach Ablauf der ersten Amtszeit wieder in sein vorheriges Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit ein, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit zuzüglich eines Unterschiedsbetrages zwischen diesen und den Dienstbezügen, die im Beamtenverhältnis auf Zeit ruhegehaltfähig wären. Der Unterschiedsbetrag wird gewährt in Höhe eines Viertels, wenn dem Beamten das Amt nach § 12 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes mindestens fünf Jahre, in Höhe der Hälfte, wenn es mindestens fünf Jahre und zwei Amtszeiten übertragen war.

(4) Tritt der Beamte auf Zeit wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, wenn dem Beamten das Amt nach § 12 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes mindestens fünf Jahre übertragen war.

(5) Wird der Beamte auf Zeit während seiner Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, gilt Absatz 4 entsprechend." '

7. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7 a eingefügt:

'7 a. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehaltes eines vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten gilt § 13." '

8. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

'9 a. In § 66 Abs. 7 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren." '

9. In Nummer 10 wird § 69 b wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach den Wörtern "vor dem" die Angabe "1. Juli 1997" eingefügt und der Klammerzusatz gestrichen.

b) In Absatz 1 wird die Angabe "1. August 1996" durch die Angabe "1. Juli 1997" ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 1997 eingetreten sind, finden § 5 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 66 Abs. 7 in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers. Versorgungsempfänger, die am 28. Februar 1997 einen Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 2 in der an diesem Tag geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diesen weiter mit der Maßgabe, daß sich dieser Erhöhungsbetrag bei der nächsten allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge um die Hälfte verringert; die Verringerung darf jedoch die Hälfte der allgemeinen Erhöhung nicht übersteigen. Bei einer weiteren allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge entfällt der verbleibende Erhöhungsbetrag. Versorgungsempfänger, die am 30. Juni 1997 einen Anpassungszuschlag gemäß § 71 in der an diesem Tag geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diesen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt zustehenden Betrages weiter. Künftige Hinterbliebene der in den Sätzen 3 und 5 genannten Versorgungsempfänger erhalten die jeweiligen Beträge entsprechend anteilig."

10. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:

'10 a. § 71 wird aufgehoben.'

11. Nummer 13 wird gestrichen.

Zu Artikel 5 - Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe "1. Januar 1997" durch die Angabe "1. Juli 1997" ersetzt.

2. Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c) Satz 6 wird aufgehoben."

3. Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

'5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge innerhalb des Soldatenverhältnisses oder bei Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge während einer Beschäftigung außerhalb des Soldatenverhältnisses werden Ausbildungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre; hierbei wird in den Fällen des § 26 Abs. 2 und 3 die ruhegehaltfähige Dienstzeit jeweils bis zur allgemeinen Altersgrenze erweitert. Satz 1 gilt nicht für Freistellungszeiten wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind sowie für sonstige Freistellungen bis zu insgesamt zwölf Monaten." '

4. Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

'6. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter "zwei Dritteln" durch die Wörter "einem Drittel" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"§ 23 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen ein Soldat insgesamt länger als zwölf Monate freigestellt war." '

5. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

"Bleibt ein Berufssoldat allein wegen langer Zeiten einer Freistellung im Sinne des § 23 Abs. 4 mit dem Ruhegehalt nach den Absätzen 1 bis 4 hinter der Versorgung nach Satz 1 oder 2 zurück, wird nur das Ruhegehalt nach den Absätzen 1 bis 4 gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist." "

6. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:

'10 a. § 89 b wird wie folgt gefaßt:

"§ 89 b

Auf die Versorgungsbezüge der Berufssoldaten, der Soldaten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen findet § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung." "

7. Nummer 11 wird gestrichen.

8. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Unterabschnitt 7 wird die Angabe "1. Januar 1997" durch die Angabe "1. Juli 1997" ersetzt.

b) § 95 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Angabe "1. August 1996" durch die Angabe "1. Juli 1997" ersetzt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 1997 eingetreten sind, finden § 17 Abs. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers. Versorgungsempfänger, die am 28. Februar 1997 einen Erhöhungsbetrag nach § 11 Abs. 2 Satz 6 oder § 26 Abs. 5 in der jeweils an diesem Tag geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diesen weiter mit der Maßgabe, daß sich dieser Erhöhungsbetrag bei der nächsten allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge um die Hälfte verringert; die Verringerung darf jedoch die Hälfte der allgemeinen Erhöhung nicht übersteigen. Bei einer weiteren allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge entfällt der verbleibende Erhöhungsbetrag. Versorgungsempfänger, die am 30. Juni 1997 einen Anpassungszuschlag gemäß § 89 b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 71 des

Beamtenversorgungsgesetzes bezogen haben, erhalten diesen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt zustehenden Betrages weiter. Künftige Hinterbliebene der in den Sätzen 3 und 5 genannten Versorgungsempfänger erhalten die jeweiligen Beträge entsprechend anteilig."

Zu Artikel 6 - Änderung des Deutschen Richtergesetzes -

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Buchstabe c werden in § 48 b Abs. 3 die Angabe "1. Januar 1997" durch die Angabe "1. Juli 1997" und die Angabe "31. Dezember 1996" durch die Angabe "30. Juni 1997" ersetzt.
2. In Nummer 7 werden in § 76 b Abs. 4 die Angabe "31. Dezember 1996" jeweils durch die Angabe "30. Juni 1997" und die Angabe "1. Januar 1997" durch die Angabe "1. Juli 1997" ersetzt.

Zu Artikel 12 - Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung -

Artikel 12 wird gestrichen.

Zu Artikel 13 (alt) - Änderung anderer Gesetze -

Der bisherige Artikel 13 wird Artikel 12 und wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
 1. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "§§ 44 a, 44 b und 48 a" durch die Angabe "§§ 44 a und 44 b" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "den §§ 44 a, 44 b und 48 a" durch die Angabe "§ 44 b" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "im Ausland" durch die Wörter "außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland" ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Satz 1 gilt im Falle einer Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem der in Satz 1 genannten Landesgesetze oder einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend, wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug."

- b) In Nummer 3 Buchstabe a wird in § 72 Abs. 1 Satz 5 die Angabe "des Artikels 10 Abs. 3" durch die Angabe "des Artikels 12 Abs. 3" ersetzt.
2. In Absatz 6 wird in § 1 a Satz 2 die Angabe "1. Januar 1997" durch die Angabe "1. Juli 1997" ersetzt.

Zu Artikel 14 (alt) - Aufhebung von Vorschriften -

Der bisherige Artikel 14 wird Artikel 13 und wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 und 4 bis 6 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2, die bisherige Nummer 7 wird Nummer 3 mit der Maßgabe, daß der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt wird.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - "4. die Verordnung zum Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger vom 26. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1808)."

2. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) §§ 22 und 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung sowie die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Verordnungen sind bis zum Inkrafttreten der auf Grund der §§ 22 und 26 Abs. 5 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen weiter anzuwenden."

Zu Artikel 15 (alt) - Übergangsvorschriften -

Der bisherige Artikel 15 wird Artikel 14 mit der Maßgabe, daß nach § 4 folgende §§ 5 bis 7 angefügt werden:

"§ 5

Fortgeltung bisheriger Vorschriften

Bemißt sich die Höhe von Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezügen nach Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnungen, gelten für die Höhe dieser Leistungen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bemessungsgrundlagen weiter, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 6

Geringfügigkeitsgrenze

Überleitungs- und Ausgleichszulagen nach diesem Gesetz und nach anderen besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Vorschriften werden nicht ausgezahlt, wenn der Auszahlungsbetrag 5 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 7

Austauschregelung

Soweit im Jahre 1997 die in den Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes ausgewiesenen Beträge erhöht werden oder die in den Anlagen IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes ausgewiesenen Beträge durch ein Gesetz erhöht werden, sind die Anlagen IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes durch Anlagen, die diese erhöhten Beträge enthalten, zu ersetzen."

Zu Artikel 16 (alt) - Schlußvorschriften -

Der bisherige Artikel 16 wird Artikel 15 und wie folgt gefaßt:

"Artikel 15

Schlußvorschriften

§ 1

Neufassungen

(1) Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 15. März 1997 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der zum 1. Juli 1997 auf Grund dieses Gesetzes eintretenden Änderungen im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

84/97

(2) Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der in diesem Gesetz geänderten Verordnungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 2

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 9 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Abweichend hiervon treten am 1. März 1997 Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe a und Nr. 10, soweit § 69 b Abs. 2 (Beamtenversorgungsgesetz) eingefügt wird, Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 12, soweit § 95 Abs. 2 (Soldatenversorgungsgesetz) eingefügt wird, Artikel 9 Nr. 6 sowie Artikel 10 in Kraft.

§ 4

Umsetzungspflicht

Die Verpflichtung der Länder gemäß Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ist bis zum 31. Dezember 1998 zu erfüllen."

31.01.97**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 27. Juni 1996 und am 30. Januar 1997 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74 a Abs. 2, Artikel 74 a Abs. 4 i.V.m. Absatz 2 und Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.